

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4062, 14/4368 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG)

A. Problem

Öffnung aller Laufbahnen der Streitkräfte für Frauen, Flexibilisierung der militärischen Personalführung, Erweiterung und Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Erstattung von Ausbildungskosten sowie rechtsförmliche Gestaltung des Gesetzes im Hinblick auf die Einheitlichkeit von Rechtsvorschriften.

B. Lösung

Aufhebung der die Verwendung von Frauen in den Streitkräften beschränkenden Vorschriften. Schaffung einer Möglichkeit, die Gewährung von Urlaub für die Ausübung eines kommunalen Mandats künftig versagen zu können, wenn den Belangen der Streitkräfte der Vorrang vor den Belangen der Kommunalvertretung einzuräumen ist. Einführung einer monatlichen Zurruesetzung von Berufssoldaten. Aufnahme einer Ermächtigungsnorm, wonach die vor einer Entlassung auf Antrag des Berufssoldaten einzuhaltende Mindestdienstzeit in einer Rechtsverordnung flexibler gestaltet werden kann. Erweiterung der Vorschriften über die Entlassung von Soldaten auf Zeit wegen Nichteignung sowie der Vorschriften über die Erstattung von Ausbildungskosten. Einfügung eines Inhaltsverzeichnisses und einer Abkürzung, Neufassung von Vorschriften sowie Vornahme weiterer redaktioneller Änderungen.

Der Gesetzentwurf wurde mit den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträgen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktion der F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS dem Deutschen Bundestag zur Annahme empfohlen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.
2. Vollzugaufwand
Entfällt

E. Sonstige Kosten

Entfällt

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4062 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Artikel 7 eingefügt:
„Artikel 7a: Änderung der Wehrbeschwerdeordnung“.
2. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Urlaub nach Satz 1 oder 2 kann nur versagt werden, wenn nach Abwägung den Interessen des Dienstherrn gegenüber den Interessen der kommunalen Selbstverwaltung ausnahmsweise der Vorrang einzuräumen ist; in diesen Fällen liegt die Entscheidung beim Bundesministerium der Verteidigung.“ ‘
3. Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit
 1. allgemein durch Rechtsverordnung oder
 2. in Einzelfällen durch das Bundesministerium der Verteidigung um einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden.“ ‘
4. Artikel 3 wird gestrichen.
5. Nach Artikel 7 wird folgender neuer Artikel 7a eingefügt:
„Artikel 7a
Änderung der Wehrbeschwerdeordnung
§ 22 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (BGBl. I S. 1737), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:
„§ 22
Entscheidung der Inspekture
Für die Entscheidung der Inspekture der Teilstreitkräfte und der Vorgesetzten in vergleichbarer Dienststellung über weitere Beschwerden gilt § 21 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 entsprechend.“ ‘
6. In Artikel 14 werden die Wörter „zuletzt geändert durch“ durch die Wörter „zuletzt durch“ ersetzt.

Berlin, den 8. November 2000

Der Verteidigungsausschuss

Helmut Wiczorek (Duisburg)
Vorsitzender

Verena Wohleben
Berichterstatlerin

Thomas Kossendey
Berichterstatler

Irggard Karwatzki
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Verena Wohlleben, Thomas Kossendey und Irmgard Karwatzki

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4062 – in seiner 124. Sitzung am 12. Oktober 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf zielt in erster Linie darauf ab, durch Aufhebung der bisher einschränkenden Bestimmungen Frauen den Zugang zu allen Laufbahnen und Verwendungen in den Streitkräften zu ermöglichen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf verschiedene Bestimmungen zur Flexibilisierung der Personalführung, darunter die Möglichkeit,

- Soldaten zukünftig die Gewährung von Urlaub für die Ausübung eines kommunalen Mandats versagen zu können, wenn vorrangige dienstliche Interessen dies erforderlich machen,
- die Berufssoldaten zukünftig monatlich zur Ruhe setzen zu können,
- die Mindestdienstzeit von Soldaten, die auf eigenen Antrag aus der Bundeswehr ausscheiden wollen, in bestimmten Verwendungsbereichen verlängern zu können und
- zukünftig auch Soldaten auf Zeit in den ersten vier Dienstjahren wegen Nichteignung aus den Streitkräften entlassen zu können.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 25. Oktober 2000 beraten und empfohlen, das Verhältnis zwischen der Einsatzbereitschaft von Soldaten und der Beurlaubung zur Ausübung eines kommunalen Mandats unter dem Aspekt einer präziseren Güterabwägung zu prüfen. Darüber hinaus hat er empfohlen zu prüfen, ob bei zu langen Fristen beim Ausscheiden von Soldaten aus der Bundeswehr die Verhältnismäßigkeit noch gewahrt sei. Im Übrigen hat er einstimmig empfohlen, keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 8. November 2000 beraten und dem federführenden Ausschuss bei Stimmgleichheit empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 8. November 2000 beraten und dem federführenden Ausschuss empfohlen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe des von den Fraktionen

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrages anzunehmen.

Die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerlichen Engagements“ hat auf Grund der Beratung in ihrer 11. Sitzung am 6. November 2000 im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf, insofern er die Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements auf kommunalpolitischer Ebene einschränke, abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage in seiner 58. und 59. Sitzung am 8. November 2000 beraten. Bei der Beratung haben die mitberatenden Voten des Innenausschusses und des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nicht vorgelegen. Gleichwohl hat der Verteidigungsausschuss im Vorgriff auf diese mitberatenden Voten beraten und mehrheitlich entschieden.

Die Vertreter der Fraktion der SPD begrüßten, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr alle Beschränkungen für die Verwendung von Frauen in den Streitkräften aufgehoben würden und Frauen damit alle Laufbahnen in der Bundeswehr offen stünden. Mit der abschließenden Behandlung des Gesetzentwurfs durch das Plenum in dieser Woche werde sichergestellt, dass die neue Regelung noch zum 1. Januar des nächsten Jahres in Kraft treten könne.

Was die Änderung des § 25 Abs. 3 des Soldatengesetzes angehe, so teile man die Einschätzung der Bundesregierung, für den Fall einer Interessenkollision zwischen der Ausübung eines von einem Soldaten gehaltenen kommunalen Mandats und der dienstlichen Verwendung dieses Soldaten eine Abwägung zu Gunsten des dienstlichen Interesses möglich machen zu müssen. Allerdings dürfe die Höherbewertung des dienstlichen Interesses nur die „Ultima Ratio“ sein, und die Entscheidung darüber müsse vom Bundesministerium der Verteidigung und nicht wie bisher von den Disziplinarvorgesetzten getroffen werden. Beides werde mit dem eingebrachten Änderungsantrag gewährleistet.

Mit dieser Regelung werde keine Einschränkung der Ausübung kommunaler Mandate bezweckt. Im Gegenteil, auch die SPD begrüße die Übernahme kommunaler Mandate durch Soldaten, weil sie Ausdruck der gewollten Einbindung der Streitkräfte in den Staat und die Gesellschaft seien.

Dass in den genannten Fällen einer Interessenkollision Regelungsbedarf bestehe, habe schon die Vorgängerregierung erkannt und Ausnahmeregelungen im Erlasswege geschaffen. Diese seien von den Verwaltungsgerichten aber nicht anerkannt worden, deshalb sei die jetzt angestrebte gesetzliche Regelung notwendig.

Die jetzt vorgeschlagene Formulierung, die die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“

ments“ bei ihrer gutachterlichen Stellungnahme noch nicht habe berücksichtigen können, stelle sicher, dass der Vorrang des dienstlichen Interesses nur auf ganz wenige Ausnahmefälle beschränkt bleibe, beispielsweise wenn ein bestimmter Soldat im Einsatz zwingend gebraucht werde und kein geeigneter Ersatz für ihn bereitstehe. Damit werde bei der Abwägung zwischen Mandat und dienstlichem Interesse beiden Seiten hinreichend und angemessen Rechnung getragen. Dass der neuen Regelung im Übrigen keine verfassungs- und rechtsformalen Bedenken entgegenstünden, habe auch der Rechtsausschuss festgestellt.

Für die von der Fraktion der CDU/CSU in ihrem Änderungsantrag zusätzlich vorgeschlagene Aufhebung der Beschränkung für Zeit- und Berufssoldaten, innerhalb bestimmter, dem Dienst nachfolgender Zeiten Beschäftigungen in der Wirtschaft aufzunehmen, wenn diese im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stünden oder dienstliche Interessen beeinträchtigt würden, habe man durchaus Sympathien. Eine solche Regelung, die bisher noch nicht besprochen worden sei, solle man aber nicht im „Hau-Ruck-Verfahren“ beschließen, sondern nach einer sorgfältigen Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal aufgreifen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, dass der Vorstoß, die Beschränkung des Zugangs zur Bundeswehr für Frauen aufzuheben, uneingeschränkt zu begrüßen sei. Bei der Umsetzung dieser zukünftigen Regelung sei aber noch ein gutes Stück Arbeit zu bewältigen.

Die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgeschlagene Formulierung zur Änderung des § 25 Abs. 3 des Soldatengesetzes sei nicht tragbar gewesen. In diesem Sinne hätten sich auch der Bundeswehr-Verband und der Deutsche Städte- und Gemeindebund geäußert. In der parlamentarischen Beratung habe man aber einen Kompromiss gefunden, mit dem deutlich gemacht werde, dass es sich nur um eine Ausnahmeregelung handle, mit der keine generelle Einschränkung der Ausübung des kommunalen Mandats verbunden sei. Insofern könne auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dieser Regelung zustimmen.

Die Fraktion der CDU/CSU hob hervor, dass auch sie die Öffnung aller Verwendungsrufen und Laufbahnen der Bundeswehr für Frauen ausdrücklich begrüße. Ihre Bedenken richteten sich gegen die vorgeschlagene Änderung des § 25 Abs. 3 des Soldatengesetzes. Dabei gehe es nicht um Stimmungsmache, sondern um die tiefe Sorge um einen Einschnitt in die Übernahme und Ausübung kommunaler Mandate.

Gerade weil es sich, wie auch die Regierungskoalition einräume, nur um ganz wenige Fälle handeln werde, wäre es aus ihrer Sicht klüger, den betroffenen Mandatsträgern die Abwägung im Zweifel selbst zu überlassen.

Die Einführung der gesetzlichen Regelung zur Vorrangigkeit eines dienstlichen Interesses sei das falsche politische Signal. Darauf, dass der Bundesverteidigungsminister im Zweifel sehr sorgfältig abwägen werde, komme es nicht an. Allein die Möglichkeit des Vorranges eines dienstlichen Interesses werde Vorbehalte bei der Aufstellung von Soldaten als Kandidaten für kommunale Mandate schüren und die Kandidaten selbst in Zweifel stürzen, ob es überhaupt sinnvoll sei, sich einer solchen Kandidatur und gegebenenfalls dem Mandat selbst zu stellen. Genau das aber rühre an das grundsätzliche Verständnis der Vereinbarkeit des Dienstes in den Streitkräften mit der Ausübung eines kommunalen Mandats und damit an die von allen gewollte Einbindung der Streitkräfte in Staat und Gesellschaft. Deshalb lehne man diese Regelung ab. Den eigenen Änderungsantrag ziehe man im Hinblick auf die Erklärung der Regierungskoalitionsfraktionen, die Anregung zu einer Änderung des § 20a des Soldatengesetzes zu einem späteren Zeitpunkt aufgreifen zu wollen, zurück.

Die Fraktion der F.D.P. wies darauf hin, dass sie sich schon seit 1987 für eine Öffnung der Streitkräfte für Frauen einsetze. Vor diesem Hintergrund sei man froh, dieses Anliegen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf endlich verwirklichen zu können. Eine Änderung des § 25 Abs. 3 des Soldatengesetzes sei notwendig. Dabei bekenne sich auch die F.D.P. zum Engagement von Soldaten im kommunalen Bereich und wolle diese unter allen Umständen fördern. Wenn es die soldatische Pflicht insbesondere aus Einsatzgründen aber erfordere, dann müsse auch die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, das kommunale Mandat zurücktreten zu lassen. Da der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Antrag über den Antrag der eigenen Fraktion hinausgehe, werde man dem weitergehenden Antrag zustimmen.

Die Fraktion der PDS erklärte, sie habe zwar verstanden, dass auf Seiten der Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen ein Regelungsbedarf gesehen werde, die Begründung dafür verstehe man aber nicht. Offensichtlich gebe es im Bereich der Auslandseinsätze der Bundeswehr massive Rekrutierungsprobleme, anders sei die Eile, mit der dieser Gesetzentwurf behandelt werde, nicht zu verstehen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 25 Abs. 3 des Soldatengesetzes werde das passive Wahlrecht von Soldaten im Hinblick auf kommunale Mandate aus Sicht der PDS eindeutig eingeschränkt. Darüber hinaus werde die Regelung auch negative Auswirkungen auf die Aufstellung von Soldaten für kommunale Mandate haben. Beides widerspreche dem Leitbild vom „Staatsbürger in Uniform“ sowie dem Gewaltenteilungsprinzip des Artikels 20 Grundgesetz sowie Artikel 17a Grundgesetz. Vor diesem Hintergrund könne man der vorgeschlagenen Regelung nicht zustimmen.

Berlin, den 8. November 2000

Verena Wohlleben
Berichterstatterin

Thomas Kossendey
Berichterstatter

Irmgard Karwatzki
Berichterstatterin

